

*Studien- und Prüfungsordnung für den
integrativen Bachelor-Studiengang
Wehrtechnik*

*für Studierende an den Fakultäten für
Elektrotechnik und Technische Informatik
und Maschinenbau im Fachhochschulbereich
der Universität der Bundeswehr München
(SPOWT/Ba)*

Oktober 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den
integrativen Bachelor-Studiengang

Wehrtechnik

im Fachhochschulbereich
der Universität der Bundeswehr München

(SPOWT/Ba)

23. September 2011

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Aufbau des Studiums, Studienrichtungen	3
§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang	4
§ 5 Praktische Studienabschnitte	4
§ 6 Studienplan und Modulhandbuch	4
§ 7 Anmeldung zu den Studienrichtungen und Modulen	4
§ 8 Akademischer Grad	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang Wehrtechnik	6
Anlage 2: Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn	12
Anlage 3: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	13
Anlage 4: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung	14
Anlage 5: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	15

§ 1

**Zweck der
Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung Wehrtechnik (SPOWT/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 16. Dezember 2010 (AmtBeUniBwM 4/2010 S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs Wehrtechnik ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur im Tätigkeitsbereich der Wehrtechnik führt. ²Durch das Studium werden die Studierenden darauf vorbereitet, Probleme auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu lösen, wobei sie die Fähigkeit zu selbständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. ³Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu stellen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen. ⁴Die sichere Beherrschung des Grundlagenwissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische Entwicklung einstellen zu können.

§ 3

**Aufbau des Studiums,
Studienrichtungen**

(1) ¹Der integrative Bachelor-Studiengang Wehrtechnik wird gemeinsam von den Fakultäten für Elektrotechnik und Technische Informatik sowie für Maschinenbau getragen. ²Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zur Anzahl

der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Der Bachelor-Studiengang Wehrtechnik gliedert sich in die Studienrichtungen:

- *Informationstechnik und Elektrotechnik*
- *Luftfahrzeugtechnik*
- *Marinetchnik.*

§ 4 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

(1) ¹Zusätzliche Voraussetzung für die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang ist der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von acht Wochen Dauer vor Studienbeginn (Art und Inhalt der fachpraktischen Tätigkeit sind in Anlage 2 aufgeführt).

(2) Die mit dem erfolgreichen Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder die mit dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, deren Inhalt und Zielsetzung den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des Vorpraktikums entsprechen, erworbene fachpraktische Ausbildung ersetzt die Anforderung nach Abs. 1.

§ 5 Praktische Studienabschnitte

¹Der erste praktische Studienabschnitt wird in zwei Blöcken in der vorlesungsfreien Zeit des ersten und zweiten Studienjahres abgeleistet. ²Der zweite praktische Studienabschnitt ist bis zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. ³Er ist im dritten Studienjahr in maximal zwei Blöcken in den Zeiträumen abzuleisten, in denen keine Module anberaumt sind. ⁴Näheres ergibt sich aus Anlage 3.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Studiengangskommission erstellt und beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studie-

renden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch und der Studienplan werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Trimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen.

§ 7 Anmeldung zu den Studienrichtungen und Modulen

(1) ¹Spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Bei der Immatrikulation hat sich der/die Studierende in der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Weise beim Prüfungsamt

für eine der in § 3 Abs. 2 genannten Studienrichtungen anzumelden.

(3) ¹Die/der Studierende kann sich von Pflichtmodulen, deren Zeitpunkt im Studienablauf ausgewählt werden kann und Wahlpflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Monats nach Modulbeginn abmelden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für Studienrichtungen oder Wahlpflichtmodule begrenzen. ²Das Nähere wird durch Hochschulsatzung geregelt.

(5) Ein Anspruch darauf, aus sämtlichen in Anlage 1 vorgesehenen Wahlpflichtmodulen wählen zu können und dass alle Studienrichtungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang Wehrtechnik erbrachten Leistungen verleiht die UniBwM den akademischen Grad eines *Bachelor of Engineering*, abgekürzt *B.Eng.*

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juni 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Mai 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-H 6114.5.6-11/18188 vom 2. August 2011 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben FÜ S/UniBw - Az 38-01-06 vom 17. August 2011.

Neubiberg, den 23. September 2011

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23.09.2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30.09.2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Bei Modulen, bei denen gemäß Modulhandbuch ein Praktikum vorgesehen ist, ist das erfolgreiche Ableisten des Praktikums Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

1. Studienrichtung *Informationstechnik und Elektrotechnik*

Tabelle 1: Pflichtmodule ohne Praktika (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Mathematik 1	7	V, Ü,S, SÜ, SU, P, StA	sP-60 – 180, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Mathematik 2	6			
Elektrotechnik 1	6			
Elektrotechnik 2	6			
Grundlagen der Informatik	5			
Grundlagen der Programmierung	6			
Physik	7			
Elektronische Bauelemente	5			
Messtechnik und Sensorik	5			
Maschinenorientiertes Programmieren	5			
Embedded Systems und Digitale Signalverarbeitung	11			
Digitaltechnik	5			
Regelungstechnik	5			
Betriebswirtschaftslehre für Wehrtechnik-Ingenieure	3			
Allgemeine Wehrtechnik	8			
Seminar <i>studium plus 1</i>	3	S, V, Ü	NoS	
Seminar <i>studium plus 2</i> , Training	5	S,Ü,V,T	NoS, TS	
Summe	98			

Tabelle 2: Pflichtmodule der Aufbaublöcke

Die Studierenden der Studienrichtung *Informationstechnik und Elektrotechnik* müssen entweder die Pflichtmodule der Aufbaublöcke der *Technischen Informatik* oder der *Kommunikationstechnik* wählen.

Tabelle 2.1: Pflichtmodule im Aufbaublock *Technische Informatik* (4.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Rechnerarchitektur	8	V, Ü, S, SÜ SU, P, StA	sP-60-180, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Digital Circuit Design	6			
Kommunikationstechnik	6			
Programmerzeugungssysteme	5			
Grundlagen Schaltungstechnik	5			
Software Engineering	11			
Betriebssysteme	6			
Einführung in die Künstliche Intelligenz	8			
Daten- und Rechnernetze	7			
Summe	62			

Tabelle 2.2: Pflichtmodule im Aufbaublock *Kommunikationstechnik* (4.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Telekommunikationstechnik	6	V, Ü, S, SÜ SU, P, StA	sP-60-180, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Digitale Kommunikationstechnik	5			
Optische Kommunikationstechnik	5			
Elektrotechnik Vertiefung	6			
Schaltungen in der Kommunikationstechnik	9			
Kommunikationssysteme und Informationstheorie	9			
Funk- und Satellitenkommunikation	10			
Militärische Kommunikationssysteme	7			
Daten- und Rechnernetze	5			
Summe	62			

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS Leis- tungspun- kte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	ergänzende Regelungen
Aus dem Wahlpflichtangebot haben die Studie- renden Module im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Leistungspunkten zu wählen	9	V, SU, S, SÜ, Ü, P, StA	sP-60-120, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modul- handbuch und Studienplan
Projektarbeit	5		Referat	
Bachelor-Arbeit	11			
anrechenbare Sprachausbildung	3	P, S, V	TS	s. Anlage 4
Praktische Studienabschnitte	22		s. Anlage 3	s. Anlage 3
Summe	50			

Gesamtsumme Bachelor	210			
-----------------------------	------------	--	--	--

2. Studienrichtungen *Luftfahrzeugtechnik* und *Marinetechnik*

Tabelle 1: Gemeinsame Pflichtmodule (1. – 9. Trimester)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Ingenieurmathematik	15	V, Ü, S, SÜ, SU P, StA	sP-60 – 180, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Ingenieurinformatik	5			
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7			
Technische Mechanik / Festigkeitslehre	13			
Konstruktion	10			
Maschinenelemente	11			
Fertigungsverfahren	5			
Werkstofftechnik	9			
Thermodynamik und Wärmeübertragung	7			
Grundlagen der Elektrotechnik	5			
Regelungstechnik	5			
Messtechnik	5			
Management für Wehrtechnik-Ingenieure	6			
Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in der Praxis	8			
Allgemeine Wehrtechnik	8	S, V, Ü	NoS	
Seminar <i>studium plus 1</i>	3			
Seminar <i>studium plus 2</i> , Training	5	S,Ü,V,T	NoS, TS	
Summe	127			

Tabelle 2: Pflichtmodule der Studienrichtungen (4. – 9. Trimester)**Tabelle 2.1: Studienrichtung *Luftfahrzeugtechnik***

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Kraft- und Arbeitsmaschinen	7	V, Ü,	sP-60 – 180,	gem. Modul-
Strömungsmaschinen	8			
Aerodynamik	6	S, SÜ, SU	mP-20-30, NoS,	handbuch und
Flugmechanik	6	P, StA	TS	Studienplan
Praktische Aerodynamik und Leichtbau	6			
Luftfahrtantriebe und Flugzeugsysteme	5			

Tabelle 2.2: Studienrichtung *Marinetechnik*

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Kraft- und Arbeitsmaschinen	7	V, Ü,	sP-60 – 180,	gem. Modul-
Strömungsmaschinen	8			
Kraftwerkstechnik	7	S, SÜ, SU	mP-20-30, NoS,	handbuch und
Handels- und Kriegsschiffbau	5	P, StA	TS	Studienplan
Schiffsbetriebstechnik	6			
Schiffsantriebstechnik	5			

Summe je Studienrichtung	38
---------------------------------	-----------

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule, Praktika und Bachelor-Arbeit (1. – 9. Trimester)

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	ergänzende Regelungen
Aus dem Wahlpflichtangebot haben die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Leistungspunkten zu wählen	9	V, Ü, S, SÜ, SU P, StA	sP-60 – 180, mP-20-30, NoS, TS	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Praktische Studienabschnitte	22	P	s. Anlage 2	s. Anlage 3
Bachelor-Arbeit	11			
anrechenbare Sprachausbildung	3	P, S, V	TS	s. Anlage 4
Summe	45			

Gesamtsumme Bachelor	210
-----------------------------	------------

Anlage 2: Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn

1. Aufteilung der fachpraktischen Tätigkeit

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in § 4 SPOWT/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer einschlägigen, fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn im Umfang von acht Wochen Dauer. ²Diese ist vor Aufnahme des Studiums entweder im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung oder in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte der Bundeswehr oder einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) abzuleisten

2. Ziele und Inhalte des Vorpraktikums

(1) Zielsetzung des Vorpraktikums ist der Erwerb grundlegender fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 gewählten Studienrichtungen setzen inhaltlich die in Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführten Vorpraktika voraus.

(3)¹Für die Studienrichtung *Informationstechnik und Elektrotechnik* muss die/der zukünftige Studierende im Vorpraktikum folgende Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben:

- Grundfertigkeiten im Umgang mit Materialien der Elektrotechnik und deren manueller bzw. maschineller Bearbeitung
- Praktische Handhabung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Geräten, Komponenten und Systemen (z.B. im Musterbau, Fertigung, Montage, Prüffeld, Instandsetzung oder Wartung)
- Typische Aufgaben, Verfahren, Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufe in der beruflichen Praxis der Elektrotechnik (insbesondere in den Bereichen Entwicklung, Fertigung, Montage, Prüfen, Instandsetzung oder Wartung)

²Als spezifische Inhalte des Vorpraktikums werden vorausgesetzt:

1. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,
2. Herstellung lösbarer und nicht lösbarer elektrischer Verbindungen (z.B. Stecken, Crimpen, Löten, Verdrahten, Spleißen),
3. Messen und Prüfen von elektrischen bzw. elektronischen Baugruppen, Geräten und Systemen,
4. Fertigung, Zusammenbau, Montage von Komponenten, Geräten, Maschinen, Systemen und Anlagen der Elektrotechnik, Informationstechnik oder Kommunikationstechnik,

5. Inbetriebnahme, Wartung und Instandsetzung von elektrischen bzw. elektronischen Geräten, Systemen und Anlagen,
6. Aufbau von elektrotechnischen Grundschaltungen,
7. Mechanische Materialbearbeitung und -verarbeitung von Metallen und Nichtmetallen, Umgang mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen.

³Im Vorpraktikum müssen neben den Nummern 1 und 2 mindestens zwei weitere Inhalte entsprechend den Nummern 3 bis 7 mit jeweils mindestens zwei Wochen Dauer enthalten sein. ⁴Die Auswahl soll sich an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Neigungen der/des zukünftigen Studierenden orientieren.

(4) ¹Für die Studienrichtungen *Luftfahrzeugtechnik* und *Marinetechnik* muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, dass sie/er im Vorpraktikum mit den wichtigsten in der Wehrtechnik verwendeten Werkstoffen und den gebräuchlichsten Bearbeitungsverfahren bekannt gemacht wurde. ²Es soll die selbständige Anwendung grundlegender Verfahren der Metallverarbeitung (wie z.B. Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewinde schneiden, Drehen, einfache Blech- und Fügearbeiten) nachgewiesen werden.

3. Berichterstattung über die fachpraktische Tätigkeit

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss über Art und Inhalt der fachpraktischen Tätigkeit in geeigneter Form Auskunft erteilen, etwa durch ein Praktikumsberichtsheft.

4. Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit

Neben dem Nachweis gemäß Ziffer 3 ist bei der Immatrikulation eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der fachpraktischen Tätigkeit vorzulegen.

5. Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit als Immatrikulations- voraussetzung

¹Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBwM nach inhaltlicher Prüfung durch die Prüfungskommission. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Nachweises nach Ziffer 3 oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung erforderlich, deren Inhalt und Zielsetzung den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten der fachpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) entsprechen.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Zeitlicher Umfang:

1. Abschnitt: 10 Wochen (inkl. PLV)
2. Abschnitt: 10 Wochen (inkl. PLV)

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen(PLV)

¹Die PLV umfassen insgesamt zwei Wochen.

²Die PLV bestehen aus dem Praxisseminar und praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen.

³Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁴ Die PLV werden in der Regel jeweils am Ende der praktischen Studienabschnitte als Blockveranstaltung durchgeführt. ⁵Für die PLV besteht Anwesenheitspflicht.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

1. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP
2. Abschnitt (inkl. PLV): 11 ECTS-LP

4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

Die ECTS-LP für einen praktischen Studienabschnitt werden erworben, wenn ein ordnungsgemäßer Nachweis über die geforderte Praktikumszeit und die Teilnahme an den PLV vorliegt, der zugehörige Praktikumsbericht anerkannt ist und das Praxisseminar sowie die praxisbegleitende Lehrveranstaltung mindestens mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ beurteilt sind.

Anlage 4: Besondere Bestimmungen zur anrechenbaren Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gemäß Modulhandbuch:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 2221 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 2221 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausl. Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 5: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	P	Praktikum
AmtBek- UniBwM	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München	PLV	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Anl.	Anlage	PSt	Projektstudie
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universi- tät der Bundeswehr München	S / S.	Seminar / Seite
Art.	Artikel	sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer zwischen xx und yy Minuten
Az	Aktenzeichen	SPOWT/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den integrativen Bachelor-Studiengang <i>Wehrtechnik</i> an den Fakultäten für Elektrotechnik und Technische Infor- matik und für Maschinenbau der Uni- versität der Bundeswehr München
B.Eng.	Bachelor of Engineering	StA	Studienarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	SU	Seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SÜ	Seminarübung
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte	T	Training
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	TS	unbenoteter studienbegleitender Lei- stungsnachweis
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
Min.	Minute(n)	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
mP-xx-yy	mündlicher Leistungsnachweis mit einer Dauer zwischen xx und yy Minu- ten	V	Vorlesung
NoS	benoteter studienbegleitender Lei- stungsnachweis	WT	Wehrtechnik
Nr(n).	Nummer(n)		